



## **Förderrichtlinien für die Phase I des Pilotprojekts Exzellenzstipendien**

(vom 7. Dezember 2021)

*Die Universitätsleitung, gestützt auf § 7.3 Abs. 2 des Reglements Stipendien und Darlehensfonds für Studierende der Universität Zürich vom 20. November 2018, beschliesst:*

### **A. Allgemein**

#### **§ 1 Gegenstand**

Diese Förderrichtlinien regeln den Ablauf der Phase I des Pilotprojekts Exzellenzstipendien und die Rechte und Pflichten der Bewerberinnen und Bewerber, der Empfängerinnen und Empfänger der Exzellenzstipendien sowie der Universität Zürich (UZH).

#### **§ 2 Zweck**

Mit diesen Förderrichtlinien will die UZH Studierende fördern, die im bisherigen Studienverlauf an der UZH ausgezeichnete Leistungen nachweisen und das Potenzial haben, auch künftig in einem akademischen oder nicht-akademischen Umfeld exzellente Leistungen zu erbringen und damit substantiell zur Lösung gesellschaftlich relevanter Probleme beizutragen.

#### **§ 3 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Förderrichtlinien gelten für Studierende der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (WWF), der Medizinischen Fakultät (MeF) und der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät (MNF) sowie der Vetsuisse-Fakultät (VSF).

<sup>2</sup> Sie gelten für die in Abs. 1 genannten Studierenden, die im Herbstsemester 2022 das Masterstudium an der UZH beginnen.

#### **§ 4 Grundsatz**

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Exzellenzstipendiums.

### **B. Anzahl, Beginn und Umfang der Exzellenzstipendien**

#### **§ 5 Anzahl Exzellenzstipendien**

Es werden die folgenden zehn Exzellenzstipendien ausgerichtet:

- a. drei für Studierenden der WWF,
- b. drei für Studierende der MeF,
- c. drei für Studierende der MNF,
- d. eines für Studierende der VSF.

## **§ 6 Beginn des Exzellenzstipendiums**

Die Ausrichtung des Exzellenzstipendiums beginnt mit dem Start des Masterstudiums im Herbstsemester 2022.

## **§ 7 Umfang des Exzellenzstipendiums**

Der Umfang des Exzellenzstipendiums beträgt:

- a. CHF 30'000 für ein Masterprogramm mit 90 ECTS Credits,
- b. CHF 40'000 für ein Masterprogramm mit 120 oder mehr ECTS Credits.

## **C. Bewerbungsberechtigte und Bewerbungsprozess**

### **§ 8 Bewerbungsberechtigte**

Bewerbungsberechtigt sind Studierende,

- a. die spätestens im Frühjahrssemester 2022 ihr Bachelorstudium an der UZH abschliessen und im Herbstsemester 2022 ihr Masterstudium an der WWF, der MeF, der VSF oder der MNF der UZH beginnen und
- b. die allen bis und mit Herbstsemester 2021 erfolgreich absolvierten Leistungsnachweisen oder in einem bereits vorliegenden Bachelorabschluss mindestens den folgenden gewichteten Notendurchschnitt erreichten:
  1. WWF: 5.4,
  2. MeF: 5.6,
  3. VSF: 5.0,
  4. MNF: 5.4.

### **§ 9 Unterlagen**

<sup>1</sup> Bewerberinnen und Bewerber müssen die Bewerbung mit dem dafür vorgesehenen Webformular online bei der Fachstelle Studienfinanzierung einreichen.

<sup>2</sup> Der Bewerbung sind die folgenden Unterlagen beizulegen:

- a. Lebenslauf,
- b. Leistungsausweis per Ende Herbstsemester 2021 bzw. falls bereits ein Bachelor-Abschluss vorliegt das entsprechende Abschlusszeugnis,
- c. Ausgefülltes Formular „Notenberechnung“,
- d. Empfehlungsschreiben einer Dozentin oder eines Dozenten der UZH.

<sup>3</sup> Bewerberinnen und Bewerber können zusätzlich ein zweites Empfehlungsschreiben einer UZH-internen oder UZH-externen Person einreichen.

### **§ 10 Bewerbungsfrist**

Die Bewerbungsfrist für Studierende der WWF, MeF und VSF endet am 15. März 2022 und für Studierende der MNF am 31. März 2022.

### **§ 11 Fehlerhafte Bewerbungen**

Bewerbungen, die nicht über den vorgesehenen Online-Bewerbungsprozess eingereicht werden, unvollständige Unterlagen enthalten oder nicht fristgerecht eingereicht werden, werden ohne weitere Prüfung abgelehnt.

## **D. Prüfungsprozess und Losverfahren**

### **§ 12 Formale Prüfung**

<sup>1</sup> Die formale Prüfung erfolgt durch die Fachstelle Studienfinanzierung.

<sup>2</sup> Die formale Prüfung beinhaltet

- a. die Prüfung der Einhaltung der Eingabefrist,
- b. die Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen,
- c. die Prüfung der Korrektheit des erreichten Notendurchschnitts,
- d. die Überprüfung der Absenderin bzw. des Absenders des Empfehlungsschreibens.

### **§ 13 Inhaltliche Prüfung**

<sup>1</sup> Die inhaltliche Prüfung erfolgt durch die Kommission Lehre und Studium nach einer Vorprüfung durch Vertretungen der beteiligten Fakultäten und Vertretungen der beteiligten Prorektorate.

<sup>2</sup> Die inhaltliche Prüfung beinhaltet die folgenden Kriterien:

- a. die Kohärenz der Unterlagen,
- b. die Exzellenz der Leistungen im bisherigen Studienverlauf,
- c. das Interesse und Potenzial für künftige exzellente Leistungen,
- d. die Originalität und Eigenständigkeit der Bewerbung.

### **§ 14 Losverfahren**

Die Auswahl der Empfängerinnen und Empfänger der Exzellenzstipendien aus den Bewerbungen, welche die formalen und die inhaltlichen Kriterien erfüllen, erfolgt unter Aufsicht der Kommission Lehre und Studium durch ein Losverfahren.

## **E. Informationen und Kommunikation**

### **§ 15 Allgemein**

<sup>1</sup> Die relevanten Informationen zu den Exzellenzstipendien sind auf der Website der Fachstelle Studienfinanzierung publiziert.

<sup>2</sup> Die Kommunikation erfolgt an die UZH-Mailadressen der Bewerberinnen und Bewerber und der Empfängerinnen und Empfänger.

### **§ 16 Eingang der Bewerbung**

Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten nach Einreichen der Unterlagen eine Eingangsbestätigung.

### **§ 17 Entscheid über die Auswahl**

<sup>1</sup> Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund der formalen oder der inhaltlichen Prüfung ihrer Bewerbung nicht ins weitere Verfahren aufgenommen werden, werden nach dem entsprechenden Entscheid benachrichtigt. Es erfolgt keine Begründung.

<sup>2</sup> Die Empfängerinnen und Empfänger der Exzellenzstipendien sowie Bewerberinnen und Bewerber, die im Losverfahren nicht ausgewählt wurden, werden bis spätestens 31. Mai 2022 benachrichtigt.

## **§ 18 Informationspflicht der Empfängerinnen und Empfänger der Exzellenzstipendien**

Empfängerinnen und Empfänger der Exzellenzstipendien informieren die Fachstelle Studienfinanzierung unverzüglich über einen Studienunterbruch oder eine Exmatrikulation sowie über Wohnortwechsel und Änderungen der Zahlungsinformationen.

## **F. Auszahlung**

### **§ 19 Voraussetzung**

<sup>1</sup> Voraussetzung für die Auszahlung der Exzellenzstipendien ist der erfolgreiche Bachelorabschluss per Frühlingsemester 2022 und die Einschreibung für ein Masterstudium an der WWF, der MeF, der VSF oder der MNF per Herbstsemester 2022.

<sup>2</sup> Für die Auszahlung der Exzellenzstipendien müssten folgende Unterlagen bei der Fachstelle Studienfinanzierung eingereicht werden:

- a. bis spätestens 15. September 2022 der Beleg der Semestereinschreibung für das Masterstudium an der UZH und
- b. bis spätestens 31. Oktober 2022 das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiums.

<sup>3</sup> Wird bis zum in Abs. 2 Bst. b definierten Zeitpunkt kein Abschlusszeugnis des Bachelorstudiums eingereicht, muss die erste Tranche zurückerstattet werden.

### **§ 20 Zeitpunkt der Auszahlung**

<sup>1</sup> Die Auszahlung der Exzellenzstipendien erfolgt

- a. bei Masterprogrammen mit 90 ECTS Credits in drei Halbjahrestranchen à CHF 10'000,
- b. bei Masterprogrammen mit 120 ECTS oder mehr Credits in vier à CHF 10'000.

<sup>2</sup> Die Auszahlung erfolgt jeweils zu Beginn des Semesters (Beginn der Lehrveranstaltungen).

<sup>3</sup> Die Auszahlung endet spätestens mit dem Masterabschluss.

### **§ 21 Urlaubssemester und Praxisjahr MeF**

<sup>1</sup> Während Urlaubssemestern werden die Zahlungen ausgesetzt und nach Wiederaufnahme des Studiums fortgesetzt. Vorbehalten bleibt § 22.

<sup>2</sup> Während des Praxisjahres der MeF wird das Exzellenzstipendium ausgesetzt und nach Wiederaufnahme des Studiums fortgesetzt.

<sup>3</sup> Führt die Aussetzung des Exzellenzstipendiums während eines Urlaubssemesters zu einem finanziellen Härtefall, kann bei der Fachstelle Studienfinanzierung Antrag auf zusätzliche finanzielle Unterstützung gestellt werden.

## **G. Erlöschen des Anspruchs**

### **§ 22 Exmatrikulation**

Bei Exmatrikulation erlischt der Anspruch auf das Exzellenzstipendium.

### **§ 23 Urlaub**

Nach mehr als drei Urlaubssemestern erlischt der Anspruch auf das Exzellenzstipendium.

#### **§ 24 Keine Rückzahlungspflicht**

Empfängerinnen und Empfänger müssen bereits ausbezahlte Tranchen im Falle des Erlöschens des Anspruchs nicht zurückzahlen.

### **H. Pflichten der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Empfängerinnen und Empfänger von Exzellenzstipendien**

#### **§ 25 Mitwirkung bei Befragungen im Rahmen der Evaluation**

Bewerberinnen und Bewerber von Exzellenzstipendien verpflichten sich, im Rahmen der Evaluation des Pilotprojekts Exzellenzstipendien für eine mündliche oder schriftliche Befragung zur Verfügung zu stehen.

#### **§ 26 Mitwirkung bei Kommunikationsmassnahmen im Rahmen des Pilotprojekts**

Empfängerinnen und Empfänger von Exzellenzstipendien verpflichten sich, für Kommunikationsmassnahmen im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt Exzellenzstipendien (z.B. Portrait auf der Website oder Medienanfragen) zur Verfügung zu stehen.

#### **§ 27 Teilnahme an Reportings**

Empfängerinnen und Empfänger von Exzellenzstipendien verpflichten sich, an einem regelmässigen Reporting teilzunehmen.

### **I. Schlussbestimmungen**

#### **§ 28 Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinien treten am 1. Januar 2022 in Kraft.